

Information für Versender zum Problem Transportschäden

Die Verantwortlichkeit des Spediteurs/Frachtführers für Transportschäden ist **gesetzlich zwingend** geregelt. Für nationale Beförderungen gilt das **HGB**-Frachtrecht (§§ 407 ff.) und für internationale Straßengütertransporte die **CMR**. Da das HGB-Frachtrecht auf den CMR-Regelungen basiert, besteht weitgehende Übereinstimmung.

Der Frachtführer haftet für Schäden am Gut (Verlust/Beschädigung), die während der Beförderung (ab vollendeter Beladung bis zur Bereitstellung beim Empfänger) eintreten und sofort bei Ablieferung vom Empfänger festgestellt und durch einen vom Fahrer bestätigten Schadenvorbehalt im Transportdokument festgehalten werden. Eine Annahme „unter Vorbehalt“ ohne Beschreibung eines genauen Schadenbildes hat keinerlei rechtliche Bedeutung.

Der Versender ist für eine transportsichere Verpackung, Verladung und Ladungssicherung verantwortlich. Führt der Fahrer auf Weisung des Absenders/Empfängers Ladearbeiten aus, handelt er als deren Erfüllungsgehilfe.

Die Haftung des Frachtführers für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg (ca. **10 €kg**) des beschädigten/verlorenen Gutes. Wird der Transport durch einen Spediteur organisiert, haftet der Spediteur aufgrund seiner Geschäftsbedingungen (ADSp) nur mit 5 €kg, wenn der Schaden während eines Umschlagsvorgangs eintrat.

Die Haftung für Vermögensschäden, die dem Empfänger durch eine verspätete Ablieferung entstehen können, ist auf den Betrag des Transportentgelts (CMR) bzw. 3-fache Transportentgelt (HGB) begrenzt.

Der Frachtführer haftet nicht für Schäden aufgrund unabwendbarer Ereignisse oder der besonderen Empfindlichkeit des Gutes. Er haftet grundsätzlich auch nicht für Güterfolgeschäden (Vermögensschäden, die ihre unmittelbare Ursache in einem während der Beförderung entstandenen Güterschaden haben).

Wegen dieser gesetzlich vorgegebenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse kann es sinnvoll sein, eine Transportversicherung abzuschließen. Ihr Spediteur ist zu einer solchen Versicherungseindeckung auf Ihre Kosten nur dann verpflichtet, wenn Sie ihn dazu ausdrücklich - aus Beweisgründen: schriftlich - auffordern.

Die Haftpflichtversicherung, die Ihr Spediteur/Frachtführer abgeschlossen hat, ersetzt Ihnen Schäden nur in dem Umfang, wie der Spediteur/Frachtführer nach Gesetz, ggf. ADSp haftet.

Für weitere Auskünfte zum Thema „Haftung und Versicherung beim Gütertransport“ stehen wir gern zur Verfügung. Wir sind die Experten!

Was können wir für Sie tun???

THONFELD TRANS_{SECURE}
Philipp-Schnell-Str. 103, 60437 Frankfurt/M.
Tel. 06101-54 24 70, Fax 06101-54024072
www.thonfeld.de - thonfeld@thonfeld.de

PS: Auf Anforderung senden wir Ihnen gern unseren Newsletter „TransportRechtExpress“.